

Geschäftsbericht 2015 der Solothurnischen Gebäudeversicherung

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 14. Juni 2016, RRB Nr. 2016/1057

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission

Geschäftsprüfungskommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
2. Bericht der Kontrollstelle	5
3. Beurteilung der Geschäftstätigkeit	5
4. Rechtliches.....	6
5. Antrag.....	6
6. Beschlussesentwurf	7

Beilage

Geschäftsbericht 2015 der Solothurnischen Gebäudeversicherung

Kurzfassung

Gemäss § 11 Absatz 2 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 24. September 1972 (Gebäudeversicherungsgesetz/GVG; BGS 618.111) ist dem Kantonsrat jährlich mit dem Antrag des Regierungsrates der Geschäftsbericht der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) zur Genehmigung zu unterbreiten.

Die Kantonale Finanzkontrolle als Kontrollstelle hält in ihrem Bericht über die Revision vom 5. April 2016 für die Solothurnische Gebäudeversicherung fest, dass die Jahresrechnung für das am 31.12.2015 abgeschlossene Geschäftsjahr den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Mit Beschluss vom 2. Mai 2016 beantragt die Verwaltungskommission der SGV dem Regierungsrat zuhanden des Kantonsrates die Genehmigung des Geschäftsberichtes 2015 der SGV.

Der vorliegende Geschäftsbericht entspricht den gesetzlichen Anforderungen nach § 26 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 7. Februar 1999 (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz/RVOG; BGS 122.111) und wir beantragen die Genehmigung des Geschäftsberichtes 2015 der Solothurnischen Gebäudeversicherung.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über den Geschäftsbericht 2015 der Solothurnischen Gebäudeversicherung.

1. Ausgangslage

Die Solothurnische Gebäudeversicherung ist gemäss § 1 des Gebäudeversicherungsgesetzes eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Organe der Gebäudeversicherung sind u.a. die Verwaltungskommission und die Kontrollstelle (§ 4 Abs. 1 Bst. a und c GVG). Die Verwaltungskommission überwacht den gesamten Geschäftsbetrieb und erlässt die notwendigen Weisungen (§ 5 Abs. 2 GVG). Ihr obliegt die Genehmigung der Jahresrechnung und das Erstellen des jährlichen Geschäftsberichtes der SGV zuhanden des Regierungs- und Kantonsrates (§ 2 Bst. b und c der Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz vom 13. Januar 1987; BGS 618.112). Kontrollstelle ist die Kantonale Finanzkontrolle (§ 7 GVG).

Gemäss § 11 des Gebäudeversicherungsgesetzes untersteht die Gebäudeversicherung der Aufsicht des Regierungsrates. Er hat dem Kantonsrat jährlich mit seinem Antrag den Geschäftsbericht der SGV zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Aufsicht des Regierungsrates richtet sich nach den Bestimmungen von § 26 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes. Zur Aufsicht gehört die sorgfältige Prüfung des Geschäftsberichtes der SGV.

2. Bericht der Kontrollstelle

Die kantonale Finanzkontrolle Solothurn hat die Jahresrechnung bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang und Fonds für die Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden sowie die Jahresrechnung des Interkantonalen Feuerwehr-Ausbildungszentrums für das am 31. Dezember 2015 abgeschlossene Geschäftsjahr auf ihre Rechtmässigkeit geprüft. Gemäss ihrer Beurteilung (Revisionsbericht vom 5. April 2016) „entspricht die Jahresrechnung für das am 31.12.2015 abgeschlossene Rechnungsjahr den gesetzlichen Vorschriften“. Ferner entspricht auch der Antrag über die Zuweisung des Jahresgewinnes in den Reservefonds den gesetzlichen Vorschriften. Die Kantonale Finanzkontrolle empfiehlt, die Jahresrechnung zu genehmigen.

3. Beurteilung der Geschäftstätigkeit

Der Verwaltungskommission als oberstem paritätischen Organ der Solothurnischen Gebäudeversicherung fällt gemäss § 5 des Gebäudeversicherungsgesetzes die Überwachung des gesamten Geschäftsbetriebes zu. Zu den ihr übertragenen Aufgaben zählen die Aufstellung des Budgets sowie die Genehmigung der Jahresrechnung. Wiederum erfolgt die Rechnungslegung nach dem Standard Swiss GAAP FER 41. Das Geschäftsjahr 2015 schliesst mit einem versicherungstechnischen Verlust von CHF 0,5 Mio. und einem Jahresgewinn von CHF 7,8 Mio. ab. Trotz grosser Schadenzahlungen bei Brand- und Elementarereignissen von CHF 33,5 Mio. und rund CHF 1,5 Mio. weniger Prämieinnahmen kann die SGV einen Gewinn von CHF 7,8 Mio. verzeichnen; dies u.a. dank einer geschickten Rückversicherungsstrategie. Die Rendite auf dem Kapitalmarkt von 2,2 % ist für ein schwieriges Anlagejahr erfreulich. Insgesamt verzeichnete die Gebäudeversicherung im vergangenen Jahr 458 Brandschäden. Obwohl diese Zahl gegenüber dem Vorjahr leicht tiefer liegt, hat sich vor allem aufgrund zweier sehr hoher Brandschäden die Brandschadensumme mit CHF 22 Mio. mehr als verdreifacht und liegt deutlich über dem langjährigen

Durchschnitt von ca. CHF 14 Mio. pro Jahr. Der Brand der "Sagi" in Balsthal, welcher in der Silvesternacht wütete, wird als grösster Einzelschaden mit rund CHF 8,1 Mio. in die Geschichte der SGV eingehen. Die Schadenssumme bei den Elementarschäden fällt mit rund CHF 11,5 Mio. höher aus als budgetiert. Insgesamt wurden 2786 Schadenereignisse verzeichnet. Ein Drittel der gesamten Elementarschäden ist auf den Hagelzug vom 27. April 2015 zurückzuführen, von welchem vor allem die beiden Gemeinden Breitenbach und Büsserach betroffen waren und der dort rund die Hälfte aller Gebäude beschädigte.

Unabhängig der Schadenssumme investiert die SGV unaufhörlich in die Prävention. Es handelt sich dabei um langfristige Investitionen in die Sicherheit zum Wohle der Bevölkerung. CHF 10,9 Mio. wurden im Jahr 2015 in Präventionsmassnahmen sowie in die Ausbildung und die Materialbeschaffung für die Feuerwehren investiert. Die Arbeit unserer Fachstelle Elementarschadenprävention zeigt von Jahr zu Jahr vermehrt ihre Wirkung, sei es in der Beratung betreffend Objektschutzmassnahmen oder in der finanziellen Unterstützung dieser.

Der neue Prämientarif, welcher am 1. Januar 2015 in Kraft trat, wurde gut akzeptiert. Von den wenigen Beschwerden, welche gegen die Prämienrechnung 2015 eingingen, musste die Verwaltungskommission nur gerade zwei behandeln. Alle übrigen konnten vorwiegend infolge Rückzugs abgeschrieben werden.

4. Rechtliches

Der Genehmigungsbeschluss des Kantonsrates unterliegt im Sinne von Artikel 37 Absatz 1 Bst. e der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (Kantonsverfassung; BGS 111.1) nicht dem Referendum.

5. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Roland Fürst
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

6. **Beschlussesentwurf**

Geschäftsbericht 2015 der Solothurnischen Gebäudeversicherung

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 37 Absatz 1 Bst. e und 76 Absatz 1 Bst. a der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾ und § 11 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 24. September 1972²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 14. Juni 2016 (RRB Nr. 2016/1057), beschliesst:

Der Geschäftsbericht 2015 der Solothurnischen Gebäudeversicherung wird genehmigt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement (2)
Solothurnische Gebäudeversicherung (5)
Parlamentscontroller
Parlamentsdienste

¹⁾ BGS 111.1.
²⁾ BGS 618.111.